

tung Rodgau, Sitzungssaal im Rathaus, Hintergasse 15, 63110 Rodgau, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 15. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — MEWA 3
StAnz. 11/1994 S. 860

262

Genehmigung der Hessischen Technologiestiftung, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 14. Dezember 1993 errichtete Hessische Technologiestiftung, Sitz Wiesbaden, mit Stiftungsurkunde vom 17. Februar 1994 genehmigt.

Darmstadt, 17. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (14) — 73
StAnz. 11/1994 S. 861

263

Anschluß der Fleischer-Innung Odenwaldkreis, der Kraftfahrzeugmechaniker-Innung Dieburg/Odenwaldkreis und der Maler- und Lackierer-Innung Odenwaldkreis an die Innungskrankenkasse Südhessen

Gemäß § 158 SGB V wird mit Wirkung vom 1. April 1994 der Anschluß der Fleischer-Innung Odenwaldkreis, der Kraftfahrzeugmechaniker-Innung Dieburg/Odenwaldkreis und der Maler- und Lackierer-Innung Odenwaldkreis an die Innungskrankenkasse Südhessen genehmigt.

Darmstadt, 8. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01 — Ubd 3 (7—9)
StAnz. 11/1994 S. 861

264

Anschluß der Metall-Innung und der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Stadt und Kreis Offenbach an die Innungskrankenkasse Hofheim-Offenbach-Main-Kinzig

Gemäß § 158 SGB V wird mit Wirkung vom 1. April 1994 der Anschluß der Metall-Innung und der Innung für das Kraftfahrzeug-Handwerk Stadt und Kreis Offenbach an die Innungskrankenkasse Hofheim-Offenbach-Main-Kinzig genehmigt.

Darmstadt, 7. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01 (9, 13)
StAnz. 11/1994 S. 861

265

KASSEL

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Buchenberg, Grisselborner Wäldchen und Taftgrund bei Soisdorf“ vom 22. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Buchenberg, das Grisselborner Wäldchen und das Tafttal östlich von Soisdorf werden in den Grenzen, die sich aus der in

Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Buchenberg, Grisselborner Wäldchen und Taftgrund bei Soisdorf“ liegt in der Gemarkung Soisdorf der Gemeinde Eiterfeld im Landkreis Fulda und in der Gemarkung Mansbach der Gemeinde Hohenroda im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

(3) Das Naturschutzgebiet umfaßt den Buchenberg und das Grisselborner Wäldchen. Es hat eine Größe von 82,3 ha.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Talaue der Taft. Es hat eine Größe von 17,9 ha.

(5) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist.

(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Laubwaldgesellschaften, die reich strukturierten Waldmäntel, die aus heimischen Strauch- und Baumarten bestehenden Gebüsche, Hecken und Säume, die Magerrasenkomplexe, das extensiv genutzte Grünland sowie den naturnahen Bachlauf der Taft als für die Kuppenrhön repräsentativen Biotopkomplex und als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und eine Ausdehnung der genannten Einzelbiotope, den Artenreichtum sowie die Strukturvielfalt durch Extensivierung und Renaturierung zu fördern.

§ 3

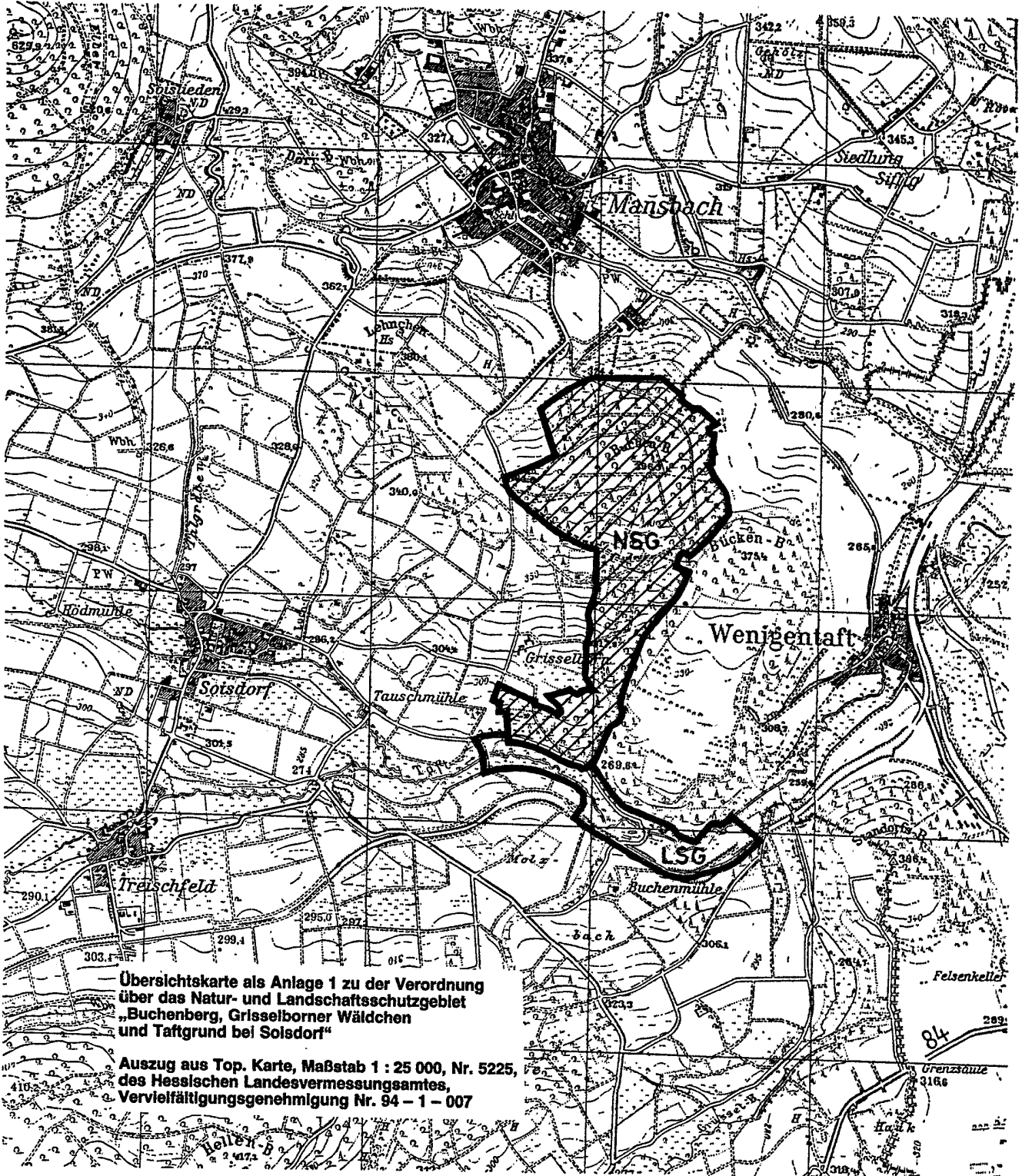
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume oder Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der oberen Natur-schutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;



6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Grünlandnutzung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild im Rahmen von Gesellschaftsjagden und in Form der konzentrierten Einzeljagd als Intervalljagd sowie die Bejagung von Waschbär, Fuchs und Marder, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd;
3. die Anlage von Jagdeinrichtungen, Fütterungen und Wildäsungsflächen bis zu 0,5% der Schutzgebietsfläche im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubholzbestandes einschließlich Verbißschutz,
 - b) die mittelfristige Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände im Zuge der Nutzung,
 - c) die forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände unter Verzicht auf Kahlschlagswirtschaft mit der Maßgabe, auf den Bundeswaldflächen 5% der Bestandsmasse als stehendes Totholz zu belassen

unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;

5. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter der im § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepasster Form;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern.

§ 6

(1) Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2, zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder nicht heimische Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

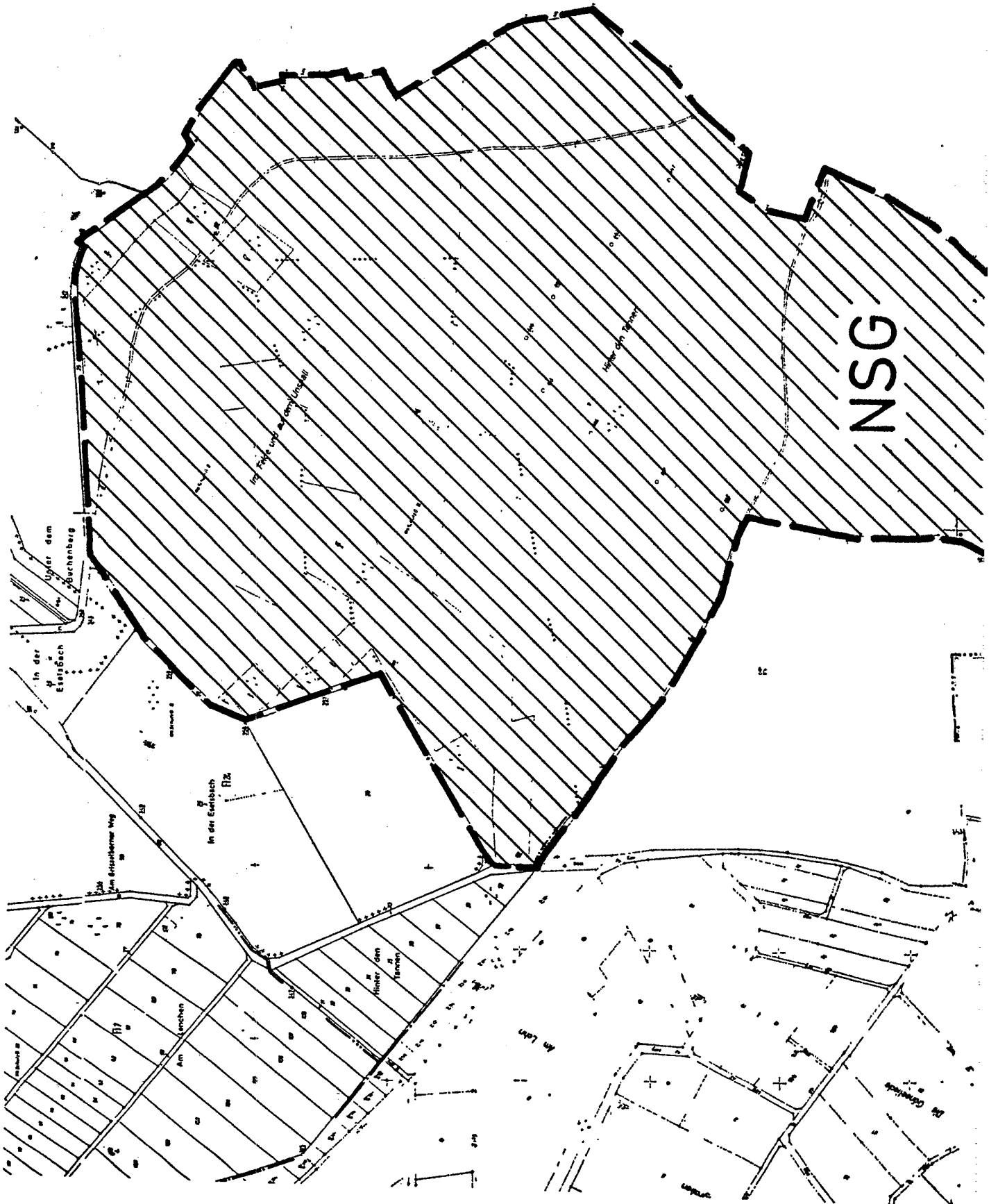
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

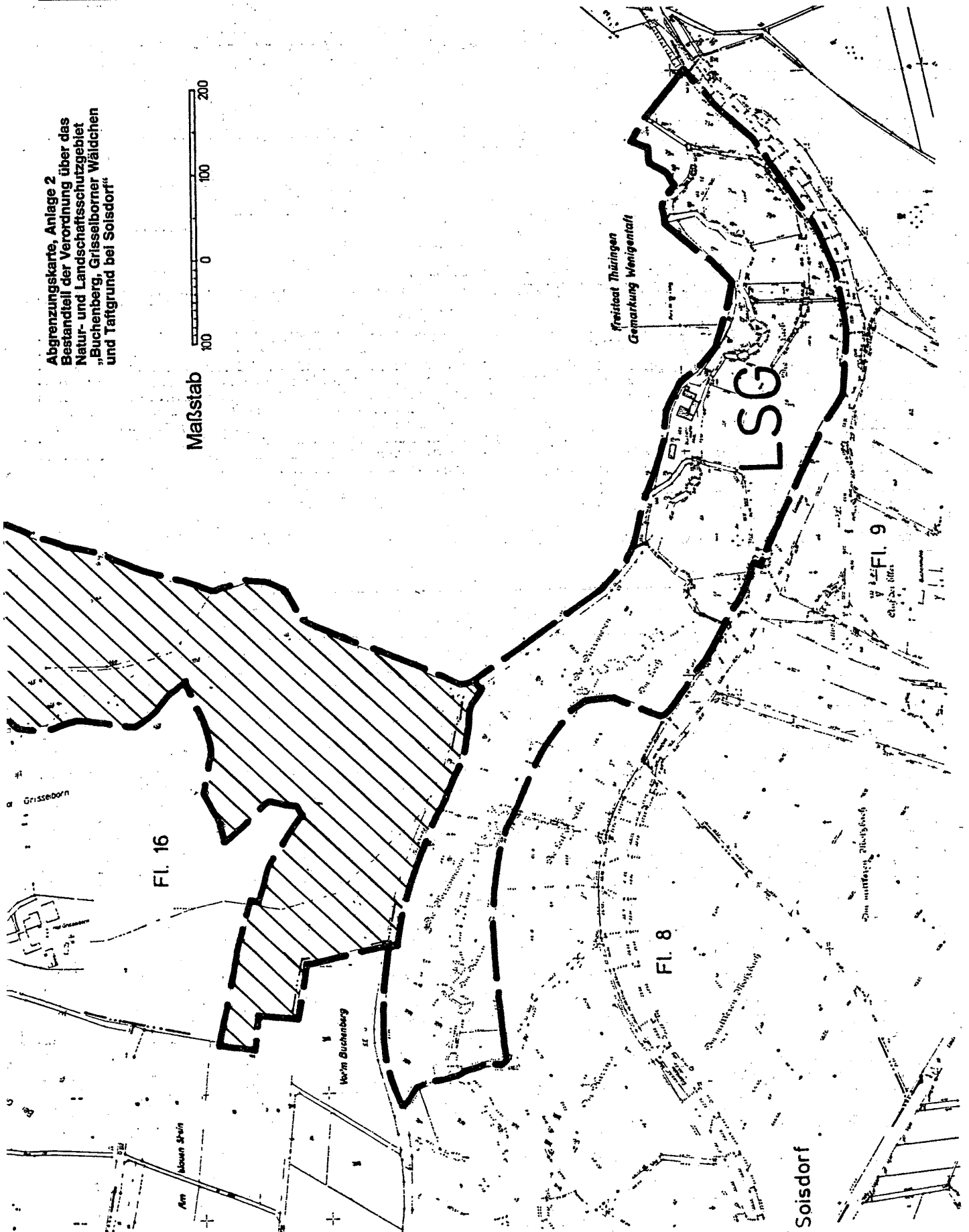
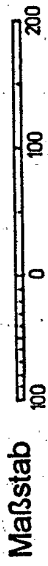
Kassel, 22. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 11/1994 S. 861



Abgrenzungskarte, Anlage 2
Bestandteil der Verordnung über das
Natur- und Landschaftsschutzgebiet
„Buchenberg, Grisselborner Wäldchen
und Tafgrund bei Soisdorf“



Fl. 9